

Parlamentarischer Vorstoss

2019/68

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Keine Geschlechtertrennung in Heimen und Internaten ausser in begründeten Fällen
Urheber/in:	Marc Schinzel
Zuständig:	--
Mitunterzeichnet von:	Bader Rüedi, Blatter, Bürgin, Degen, Frey, Häuptli, Hofer, Kämpfer, Kaufmann Andrea, Richterich, Ryf, Wunderer
Eingereicht am:	17. Januar 2019
Dringlichkeit:	—

Das vom türkisch geprägten Verband Islamischer Kulturzentren (VIKZ) in Binningen geplante Kulturzentrum, in dessen Rahmen auch ein Internat für muslimische Knaben errichtet werden soll, hat in der Gemeinde Binningen, im Kanton und schweizweit breite Diskussionen ausgelöst. Dies namentlich auch, weil eine strikte Geschlechtertrennung vorgesehen ist. Im Internat sollen ausschliesslich Knaben wohnen und betreut werden. Der die Knaben unterrichtende Lehrkörper wird männlich sein. Bauliche Massnahmen (separate Eingänge, Gänge, Treppen und Stockwerke) sollen für eine vollständige Trennung der Geschlechter im ganzen Gebäude sorgen.

Gemäss §26 Absatz 1 des Basellandschaftlichen Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) bedarf die Führung eines Heimes für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene der Bewilligung des Kantons und untersteht dessen Aufsicht. Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Heim die fachlichen, betrieblichen und baulichen Anforderungen erfüllt (§26 Abs. 2 SHG). Als bewilligungspflichtige Heime für Kinder oder Jugendliche gelten alle Institutionen oder Abteilungen davon, die regelmässig Minderjährigen Erziehung, Pflege oder Betreuung tags- oder nachtsüber gewähren (§26 Abs. 3 SHG).

Unsere Gesellschaft hat sich hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter gegenüber früher stark gewandelt. In unserem säkularen Staat sind Frauen und Männer, Mädchen und Knaben gleichberechtigt und haben – ungeachtet ihrer Religion – den gleichen Anspruch, sich ihren Vorstellungen und Fähigkeiten nach zu entwickeln. Im Nachgang zur Therwiler «Handschlag-Affäre» hat der Landrat die Berücksichtigung der «Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft» im Bildungsgesetz als Massstab für alle Schulbeteiligten verankert. Heute erweisen sich geschlechtergetrennt betriebene Heime und Internate als nicht mehr zeitgemäss. Sie stehen im Widerspruch zur Verfassungsgarantie der Gleichheit der Geschlechter und, wenn ausländische Personen betroffen sind, auch zur Förderung der Integration. Ausnahmsweise kann die Geschlechtertrennung weiterhin Sinn machen: so zum Beispiel aus pädagogischen Gründen, aus Gründen der Resozialisierung (Massnahmenvollzug gegenüber Straftätern) oder aus Gründen der Prävention gegen bzw. des Schutzes vor Gewalt (Frauen- und Männerhäuser).

Die Regierung wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass:

- **-die Gleichstellung der Geschlechter künftig als ein massgebliches Kriterium im Rahmen der Prüfung der von §26 Absatz 2 SHG verlangten fachlichen, betrieblichen und baulichen Voraussetzungen betrachtet wird;**
- **Heimen und Internaten, die geschlechtergetrennt betrieben werden sollen, gestützt auf §26 Absatz 2 SHG künftig keine Bewilligung mehr erteilt wird, unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen.**